

Aufgrund von § 40 Abs. 5 S. 4 und 5, § 64 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschul-gesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 20, S. 3) in Verbindung mit § 17 S. 6 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (StiftG-EUV) vom 14.12.2007 (GVBL.I/07, Nr.16, S.206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.04.2019 (GVBL.I/19, Nr. 14) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Ziffer 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 04.09.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr.02/2020, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 02/2020, S. 14) erlässt der Senat im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Satzung¹²

:

Berufungssatzung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Neufassung vom 15.07.2020

§ 1 Geltungsbereich; Zweck

Diese Satzung gilt ausschließlich für das Verfahren der Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinne des § 16 StiftG-EUV in Verbindung mit dem BbgHG (Professoren und Professorinnen sowie Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen). Sie soll ein qualitätsgesichertes Berufungsverfahren

gewährleisten, das die Profilbildung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) wirksam unterstützt.

§ 2 Berufung in Übereinstimmung mit der Personalplanung

(1) Wird eine Stelle für Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Hochschullehrende) frei bzw. wird eine neu eingerichtet, beantragt die Fakultät, der die Stelle zugeordnet ist, in der Regel achtzehn Monate vor dem Freiwerden bei dem Präsidenten oder der Präsidentin die Besetzung dieser Stelle mit einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin. Wird eine Stelle für Hochschullehrende außerplanmäßig frei, beträgt die Frist nach Satz 1 zwei Monate nach Bekanntwerden des Freiwerdens. Dem Antrag ist eine Funktionsbeschreibung für die zu besetzende Professur beizufügen. Soll ein Juniorprofessor oder eine Juniorprofessorin auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Angestelltenverhältnis berufen werden (Tenure-Track-Verfahren), ist dem Antrag eine entsprechende Erklärung beizufügen, aus welchen Gründen von einer Ausschreibung abgesehen werden soll.

(2) Ist oder wird die Stelle eines oder einer Hochschullehrenden frei, prüft der Präsident oder die Präsidentin insbesondere in Übereinstimmung mit der vom Stiftungsrat genehmigten Personalplanung und der Struktur- und Entwicklungsplanung, ob die Stelle

- unter Beibehaltung ihrer bisherigen Denomination, Zuordnung und Wertigkeit besetzt oder
- unter Änderung ihrer Denomination und/oder Zuordnung und/oder Wertigkeit besetzt oder
- nicht besetzt werden soll.

(3) Vor der Entscheidung des Präsidenten oder der Präsidentin nach Absatz 4 erörtert dieser oder diese mit dem Dekan oder der Dekanin und im Fall

¹ Der Stiftungsrat hat das Einvernehmen am 29.09.2020 erteilt.

² Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat diese Satzung mit Schreiben vom 20.11.2020 genehmigt.

einer gemeinsamen Berufung auch mit der außerhochschulischen Forschungseinrichtung im Rahmen eines Strategiegespräches insbesondere

- das Anforderungsprofil der zu besetzenden Professur und deren Bedeutung für die Ziele der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und für den Wissenschaftsstandort Frankfurt (Oder) insbesondere in der Hochschulentwicklungsplanung zur Stärkung der Profildbereiche und der innovativen Lehre und Forschung,
- den Rahmen der personellen und sächlichen Ausstattung der Professur und den Vergaberahmen für die Höhe der persönlichen Bezüge,
- das Auswahlverfahren im Kontext der Bewerbungssituation,
- die Bestimmung eines stimmberechtigten Mitgliedes der zu bildenden Berufungskommission nach § 40 Abs. 2 S. 2 BbgHG.

Das Ergebnis des Gespräches ist aktenkundig zu machen.

(4) Der Präsident oder die Präsidentin entscheidet über die Denomination, Zuordnung und Wertigkeit der Stelle des oder der Hochschullehrenden sowie im begründeten Einzelfall im Benehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten über das Absehen von einer Ausschreibung nach § 40 Abs. 1 S. 7 BbgHG, wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor dieser Universität auf eine Professur dieser Universität berufen werden soll. Soll vom Antrag der Fakultät nach Absatz 1 abgewichen werden, holt der Präsident oder die Präsidentin vor seiner oder ihrer Entscheidung unverzüglich die Stellungnahme des Fakultätsrates und des Senates ein.

§ 3

Ausschreibung von Stellen für Hochschullehrende

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät, der die freie Stelle für Hochschullehrende zugeordnet ist, beschließt nach Entscheidung durch den Präsidenten oder die Präsidentin gemäß § 2 Abs. 4 unverzüglich einen Ausschreibungstext und leitet diesen dem Senat der Universität zur Kenntnis zu. In den Beschluss nach Satz 1 ist auch aufzunehmen, ob und in welcher Form die Ausschreibung international erfolgt. Soll ein Berufungsverfahren gemäß § 40 Abs. 9 BbgHG gemeinsam mit einer außerhochschulischen Forschungseinrichtung durchgeführt werden, bedarf der Ausschreibungstext der Zustimmung der außerhochschulischen Forschungseinrichtung.

(2) Die Ausschreibung ist den Mitgliedern des Stiftungsrates anzuzeigen. Der Präsident oder die Präsidentin gibt die Ausschreibung einen Monat nach der Anzeige zur Veröffentlichung frei. Der Stiftungsrat kann auf die Einhaltung dieser Frist ganz oder teilweise verzichten.

(3) Die Ausschreibung der Stelle erfolgt unverzüglich nach der Freigabe durch den Präsidenten oder die Präsidentin. Die Ausschreibung soll in einer geeigneten überregionalen Zeitschrift/Zeitung und im Internet in der Regel international erfolgen. Auf der Homepage der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) sollen weitere, erläuternde Hinweise zur Ausschreibung erfolgen.

(4) Die Bewerbungsfrist beträgt in der Regel 6 Wochen.

(5) Einer Ausschreibung bedarf es nicht,

- wenn ein befristetes Angestellten- oder Beamtenverhältnis mit einem Professor oder einer Professorin nach Fristablauf fortgesetzt werden soll und die Stelle vor der befristeten Besetzung unbefristet ausgeschrieben war oder

- der Professor oder die Professorin einen Ruf einer anderen Hochschule auf eine höherwertige Professur erhalten hat.

Hierzu ist § 40 Abs. 1 S. 6 BbgHG zu beachten.

Von einer Ausschreibung kann abgesehen werden,

- wenn ein Juniorprofessor oder eine Juniorprofessorin der Hochschule auf eine Professur berufen werden soll und der Präsident oder die Präsidentin dies im Benehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten im begründeten Einzelfall entschieden hat.

(6) In Ausnahmefällen gemäß § 40 Abs. 8 S. 1 BbgHG können aufgrund exzellenter Lehr- und Forschungsleistungen herausragend ausgewiesene Persönlichkeiten ohne Ausschreibung der Stelle berufen werden. Im Übrigen gilt das Verfahren nach § 2 dieser Satzung und § 40 Abs. 8 S. 2 bis 4 BbgHG.

§ 4

Inhalt der Stellenausschreibung

(1) Die öffentliche Stellenausschreibung muss enthalten:

- die Denomination der Hochschullehrendenstelle und die Besoldungsgruppe,
- den Zeitpunkt der Einstellung,
- die Dauer der Berufung,
- die zu erfüllenden Aufgaben in der Lehre, in der Forschung, im Wissens- und Technologietransfer, in der akademischen Selbstverwaltung und im Wissenschaftsmanagement,
- einen Hinweis auf die Einstellungsvoraussetzungen gemäß § 41 oder § 45 BbgHG,
- einen Hinweis auf die Gleichstellung von Frauen und Männern,

- einen Hinweis auf die bevorzugte Berücksichtigung von Menschen mit Behinderung bei gleicher Eignung,
- die Bewerbungsfrist,
- die Empfängeranschrift an der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und
- einen Hinweis auf die einzureichenden Unterlagen.

(2) Der Ausschreibungstext ist so abzufassen, dass das Anforderungsprofil vollständig abgebildet wird. Sofern auf der Homepage der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) erläuternde Informationen zum Ausschreibungstext zur Verfügung gestellt werden, dürfen dort keine zusätzlichen Auswahlkriterien benannt sein. Die Formulierung eines auf eine Person zugeschnittenen Ausschreibungstextes ist unzulässig. Auf eine eventuelle Bewerbung des bisherigen Lehrstuhlinhabers oder der bisherigen Lehrstuhlinhaberin kann hingewiesen werden.

§ 5

Zusammensetzung der Berufungskommissionen

(1) Die Wahl der Mitglieder der Berufungskommission nach § 40 Abs. 2 S. 2 BbgHG erfolgt unverzüglich nach der Entscheidung des Präsidenten oder der Präsidentin nach § 2 Abs. 4. Der Berufungskommission gehören in der Regel mindestens an:

- drei Vertreter und Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, davon ein auswärtiges Mitglied,
- ein Vertreter oder eine Vertreterin der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
- ein Vertreter oder eine Vertreterin der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Beschäftigten (nicht stimmberechtigt),
- ein Vertreter oder eine Vertreterin der Gruppe der Studierenden.

Für Berufungsverfahren zur Besetzung einer Professur gemäß Art. 3 Abs. 2 Nr. 2 und Art. 4 Abs. 1 des Abkommens zwischen dem Minister für Nationale Bildung und Sport der Republik Polen und dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg über das Collegium Polonicum in Slubice vom 02.10.2002 gehören der Berufungskommission in der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen paritätisch jeweils zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und der Adam-Mickiewicz-Universität Poznan sowie ein auswärtiges Mitglied an, in der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen paritätisch jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und der Adam-Mickiewicz-Universität Poznan. Die se Mitglieder der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) werden vom zuständigen Fakultätsrat gewählt, die Mitglieder der Adam-Mickiewicz-Universität Poznan von der Ständigen Kommission für das Collegium Polonicum bestellt.

Bei gemeinsamen Berufungsverfahren mit einer außerhochschulischen Forschungseinrichtung nach § 40 Abs. 9 BbgHG werden die Mitglieder der Berufungskommission in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie in der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen paritätisch besetzt, so dass jeweils hälftig der zuständige Fakultätsrat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und die außerhochschulische Forschungseinrichtung die Mitglieder dieser beiden Gruppen wählen.

(2) Der Fakultätsrat wählt aus der Mitte der Mitglieder der Berufungskommission einen Hochschullehrer zum Vorsitzenden oder eine Hochschullehrerin zur Vorsitzenden.

(3) Sofern die Fakultät eine andere Zusammensetzung der Berufungskommission beschließt, müssen

die Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Mindestens 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein, darunter mindestens eine Hochschullehrerin. Einer Berufungskommission dürfen nicht mehr als dreizehn stimmberechtigte Mitglieder angehören.

(4) Als beratende Mitglieder gehören der Berufungskommission an:

- die Schwerbehindertenvertrauensperson, sofern Bewerbungen von Menschen mit Behinderung vorliegen,
- die Gleichstellungsbeauftragte der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) oder eine von ihr benannte Vertreterin.

Wenn der Dekan oder die Dekanin nicht Mitglied ist, kann er oder sie als beratendes Mitglied an den Sitzungen der Berufungskommission teilnehmen. Weitere beratende Mitglieder können von der Fakultät gewählt werden.

(5) Für jedes Mitglied der Berufungskommission kann ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin gewählt werden, der oder die im Falle des Ausscheidens oder der Abwesenheit eines stimmberechtigten Mitglieds seiner oder ihrer Gruppe dieses mit Stimmrecht vertritt.

(6) Der Präsident oder die Präsidentin bestimmt gemäß § 40 Abs. 2 S. 2 BbgHG zusätzlich ein stimmberechtigtes Mitglied der Berufungskommission aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen.

(7) Das vom Präsidenten oder von der Präsidentin bestimmte Mitglied darf nicht dem gleichen Fach und soll nicht der Fakultät angehören, in der das Berufungsverfahren stattfindet.

(8) Als nicht stimmberechtigtes Mitglied wirkt auf der Grundlage von § 40 Abs. 10 BbgHG in der Berufungskommission die oder der Berufsbeauftragte mit, die oder der vom Präsidenten oder der Präsidentin bestellt wird. Er oder sie wirken qualitätssichernd und standardbildend in den Berufungsverfahren mit. Sie unterrichten die Hochschulleitung regelmäßig über den Fortgang des Verfahrens und achten darauf, dass die strategischen Ziele hinsichtlich der Hochschulentwicklung sowie in der Ausschreibung formulierten Auswahlkriterien Berücksichtigung finden.

(9) Sollten Umstände vorliegen, die geeignet sind, die Besorgnis der Befangenheit eines Mitglieds einer Berufungskommission zu begründen, sind die oder der Vorsitzende der Berufungskommission und der Dekan oder die Dekanin unaufgefordert und unverzüglich zu informieren. Über die Mitwirkung des betroffenen Mitglieds entscheidet die Berufungskommission in Abwesenheit seines betreffenden Mitglieds. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.

§ 6 Festlegungen der Berufungskommission

(1) Die Berufungskommission tritt unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfrist zusammen, stellt einen verbindlichen Terminplan auf, legt die näheren Auswahlkriterien auf der Grundlage des Ausschreibungstextes und insbesondere die Verfahrensweise der Begutachtung schriftlich fest. Die Regelungen zur Gleichstellung gemäß § 7 Abs. 1 bis 4 BbgHG, die Ziele des Gleichstellungskonzeptes und die Frauenförderrichtlinien der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) sind während des gesamten Berufungsverfahrens zu beachten. Die Berufungskommission wählt auf der Grundlage der Auswahlkriterien geeignete Bewerber und Bewerberinnen für eine hochschulöffentliche Präsentation (ein Probevortrag mit Diskussion und/oder eine

Lehrveranstaltung) gemäß § 7 aus. Allen Bewerbern und Bewerberinnen wird der Eingang der Bewerbungsunterlagen schriftlich oder in elektronischer Form bestätigt. Mit der Bestätigung ist auf die voraussichtliche Dauer des Berufungsverfahrens hinzuweisen.

(2) Der Fakultätsrat beschließt, ob die Wiederholung der Ausschreibung unverzüglich erfolgen soll, wenn die Zahl und/oder die Qualität der Bewerbungen unzureichend sind. Der Beschluss ist gegenüber dem Präsidenten oder der Präsidentin schriftlich zu begründen. Der Präsident oder die Präsidentin entscheidet, ob die Ausschreibung wiederholt oder ob das Berufungsverfahren fortgeführt wird. Die Bewerber und Bewerberinnen sind über den Beschluss zur Neuausschreibung zu informieren.

§ 7 Hochschulöffentliche Präsentation

(1) Die nach § 6 Abs. 2 ausgewählten Bewerber und Bewerberinnen werden durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Berufungskommission schriftlich zur hochschulöffentlichen Präsentation (insb. Probevortrag oder Probevorlesung) und einem Gespräch mit der Berufungskommission eingeladen, die nicht später als zehn Wochen nach Ablauf der Ausschreibungsfrist stattfinden sollte.

(2) Unverzüglich nach Ablauf der hochschulöffentlichen Präsentation und des Gespräches mit der Berufungskommission beschließt diese, welche Bewerber und Bewerberinnen in den Berufungsvorschlag gemäß § 40 Abs. 3 S. 1 BbgHG aufgenommen werden sollen. Eine Reihung wird nicht vorgenommen. In begründeten Ausnahmefällen ist die Aufnahme von Nichtbewerbern oder Nichtbewerberinnen bzw. Bewerbern oder Bewerberinnen, die keine hochschulöffentliche Präsentation vorgenommen haben, durch die Berufungskommission möglich.

§ 8 Gutachten

Der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Berufungskommission holt aufgrund eines Beschlusses der Berufungskommission zwei vergleichende Gutachten von auf dem Berufungsgebiet anerkannten, auswärtigen Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen ein. Bei der Auswahl der Gutachter und Gutachterinnen ist darauf zu achten, dass diese frei sind von persönlichen Bindungen zu den zu Begutachtenden. Die Gutachter und Gutachterinnen werden aufgefordert, innerhalb einer Frist von höchstens 8 Wochen vergleichende Gutachten einzureichen.

§ 9 Berufungsvorschlag

(1) Unverzüglich nach Eingang der Gutachten beschließt die Berufungskommission den Berufungsvorschlag nach Maßgabe des § 40 Abs. 3 BbgHG. Sie kann weitere Gutachten, die in der Regel innerhalb einer Frist von acht Wochen einzureichen sind, einholen, insbesondere wenn von Seiten der Gutachter oder Gutachterinnen Bedenken gegen die Berufungsfähigkeit mindestens eines Bewerbers oder einer Bewerberin bestehen.

(2) Der nach § 40 Abs. 3 BbgHG zu erstellende Berufungsvorschlag muss dem Grundsatz der Bestenauslese (Art. 33 Abs. 2 GG) Rechnung tragen. Die durch die Ausschreibung und das BbgHG vorgegebenen Kriterien für die Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen sind zu beachten.

(3) Der Berufungsvorschlag wird durch die Berufungskommission innerhalb von zwei Wochen nach seiner Erstellung dem Dekan oder der Dekanin vorgelegt. Der Dekan oder die Dekanin leitet unbeschadet des Absatzes 4 den Berufungsvorschlag unverzüglich dem Fakultätsrat zur Beschlussfassung zu. Bei der Entscheidung über den Berufungsvorschlag zur Berufung von

Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen haben alle der Fakultät angehörenden Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen die Möglichkeit der stimmberechtigten Mitwirkung im Fakultätsrat. Bei der Entscheidung über den Berufungsvorschlag zur Berufung von Professoren und Professorinnen haben alle der Fakultät angehörenden Professoren und Professorinnen sowie bewährte Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen die Möglichkeit der stimmberechtigten Mitwirkung im Fakultätsrat.

(4) Der Dekan oder die Dekanin kann im Rahmen seiner oder ihrer Zuständigkeit gemäß § 73 Abs. 3 BbgHG Beschlüsse der Berufungskommission beanstanden und verlangen, dass sie innerhalb einer von ihm oder ihr gesetzten Frist geändert werden. Kommt die Berufungskommission einer Beanstandung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, leitet der Dekan oder die Dekanin den beanstandeten Beschluss unverzüglich dem Fakultätsrat zur Beschlussfassung zu. Der Fakultätsrat kann neue Mitglieder in die Berufungskommission gemäß § 5 wählen.

(5) Absatz 4 findet entsprechende Anwendung, wenn der Fakultätsrat im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß § 72 Abs. 2 BbgHG Beschlüsse der Berufungskommission beanstandet. Lehnt der Fakultätsrat einen Berufungsvorschlag ab, beschließt er auch, ob die Besetzung der Stelle nach § 2 Absatz 2 beantragt wird. Die Rechte des Fakultätsrates bleiben im Übrigen unberührt.

(6) Der Berufungsvorschlag muss enthalten:

1. Das Deckblatt mit der Benennung der zu besetzenden Stelle, der Fakultätszuordnung, dem Beschluss des Fakultätsrats über den Berufungsvorschlag, geordnet nach Statusgruppen sowie die mit Unterschriften versehenen Anwesenheitslisten,
2. ein Gliederungs- und Anlagenverzeichnis,
3. eine Kopie des Ausschreibungstextes und die Aufzählung der

- Publikationsorte einschließlich der Veröffentlichungstermine sowie die Funktionsbeschreibung,
4. die Benennung der Mitglieder der Berufungskommission und den Beschluss des Fakultätsrates, geordnet nach Statusgruppen sowie die mit Unterschriften versehenen Anwesenheitslisten,
 5. die eingehende Würdigung der vorgeschlagenen Bewerber und Bewerberinnen mit ausführlicher Begründung der Rangfolge unter Berücksichtigung der Gutachten, der Probevorträge, der bisherigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistung und der pädagogischen Eignung; soweit der Berufungsvorschlag weniger als 3 Bewerber oder Bewerberinnen umfasst, sind die Gründe dafür durch die Berufungskommission gesondert schriftlich darzulegen,
 6. die Protokolle der Beratungen der Berufungskommission mit der Darstellung des Verfahrensablaufes, von Terminentscheidungen und Beteiligten,
 7. eine Zusammenstellung aller Bewerber und Bewerberinnen mit vollständigem Namen, akademischen Titel, Privatadressen und dem Datum des Bewerbungseingangs,
 8. eine Zusammenstellung der Bewerber und Bewerberinnen, die für die Probevorträge nicht berücksichtigt wurden und die Benennung der Gründe der Nichtberücksichtigung in Kurzform; hierbei ist eine Gruppenbildung möglich; allgemeine Feststellungen zur Nichterfüllung der Ausschreibungsanforderungen sind nicht zulässig,
 9. eine Zusammenstellung der Bewerber und Bewerberinnen, die zu Probevorträgen eingeladen wurden und die Darstellung der Gründe der Nichtberücksichtigung für den Berufungsvorschlag,
 10. eine Begründung für die Auswahl der Gutachter und Gutachterinnen,
 11. die Gutachten für alle in den Berufungsvorschlag aufgenommenen Personen,
 12. die Bewerbungsunterlagen der Vorgeschlagenen mit

- wissenschaftlichem oder künstlerischem und beruflichem Werdegang, beglaubigte Zeugniskopien, Veröffentlichungsverzeichnis und einem Verzeichnis der durchgeführten Lehrveranstaltungen,
13. einen Erhebungsbogen für Berufungsverfahren,
 14. die Bestätigung der Kenntnisnahme der Regelungen zur Befangenheit der Mitglieder der Berufungskommission sowie der Gutachter und Gutachterinnen,
 15. die Erklärungen der Mitglieder der Berufungskommission zur Vertraulichkeit,
 16. die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder),
 17. die Stellungnahme der Schwerbehindertenvertrauensperson der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), soweit sich Menschen mit Behinderung beworben haben und
 18. Sondervoten, sofern vorhanden.

(7) Beschlüsse der Berufungskommission und des Fakultätsrates über den Berufungsvorschlag sollen nicht im Umlaufverfahren erfolgen.

(8) Im Falle von § 3 Abs. 6 hat die Berufungskommission in dem Berufungsvorschlag zu begründen, inwiefern die Persönlichkeit die mit der zu besetzenden Professur verbundenen hohen Qualitätsstandards erfüllt und aufgrund ihrer Erfahrungen und bisherigen Leistungen offenkundig geeignet ist, das Profil der Fakultät und der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) zu stärken. Dem Berufungsvorschlag sind mindestens vier Gutachten von auf dem Berufsgebiet anerkannten auswärtigen Wissenschaftlern oder Wissenschaftlerinnen bzw. Künstlern oder Künstlerinnen beizufügen, von denen mindestens zwei im Ausland tätig sein sollen.

(9) Der Berufungsvorschlag soll innerhalb einer Frist von längstens 12 Monaten nach

Erstveröffentlichung der Ausschreibung dem Senat zur Beschlussfassung vorliegen. Eine Abweichung von dieser Frist ist zu begründen und aktenkundig zu machen. Liegt auch 24 Monate nach der Erstveröffentlichung der Ausschreibung kein Berufungsvorschlag dem Senat vor, kann eine Fristverlängerung um maximal 6 Monate nur im begründeten Ausnahmefall gewährt werden; spätestens nach 30 Monaten gilt das Berufungsverfahren als unerledigt abgeschlossen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse der Berufungskommissionen

(1) Die Berufungskommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das den Mitgliedern unverzüglich zuzuleiten ist.

(2) Über die Vergabe eines jeden Ranges in der Berufsungsliste (Listenplatz) wird getrennt abgestimmt. Die Abstimmung über einen nachfolgenden Listenplatz darf erst erfolgen, wenn ein Beschluss über den vorgehenden Listenplatz erfolgt ist. Danach erfolgt die Abstimmung über die Berufsungsliste als Ganze. Bei Abstimmungen sind die Stimmen der Vertreter und Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gesondert zu zählen. Beschlüsse in Berufsungsangelegenheiten bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen.

(3) Bei der Abstimmung unterlegene Mitglieder der Berufungskommission, die Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertrauensperson sowie alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Fakultät sind berechtigt, dem Berufungsvorschlag ein Sondervotum beizufügen. Dieses muss in der Sitzung, in der über den Berufungsvorschlag abgestimmt wird, angekündigt und dem oder der Vorsitzenden der Berufungskommission

innerhalb einer Frist von einer Woche nach Beendigung der Sitzung schriftlich begründet werden. Das Sondervotum ist dem Protokoll der Sitzung beizufügen.

(4) Für die Beschlussfähigkeit, die Abstimmungen und das Stimmrecht finden unbeschadet des Absatzes 3 die Vorschriften der Grundordnung und nachrangig die Geschäftsordnung des Senats der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Anwendung.

§ 11 Kommission für Berufsungsverfahren

(1) Der Stiftungsrat kann durch Beschluss eine Kommission gemäß § 17 Satz 2 StiftG-EUV einsetzen. Die Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern, darunter das Mitglied nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 StiftG-EUV.

(2) Die Kommission entscheidet über die Erteilung des Einvernehmens zur Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern nach § 17 Satz 2 StiftG-EUV durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder. Kommt eine Entscheidung nach Satz 1 nicht zustande, verweist die Kommission die Entscheidung an den Stiftungsrat.

(3) Im Übrigen gelten für das Verfahren in der Kommission die Vorschriften des § 2 Absätze 3 und 4 und der §§ 3 und 4 der Satzung der Stiftung Europa-Universität Viadrina sowie die Geschäftsordnung des Stiftungsrates entsprechend.

§ 12 Ruferteilung

(1) Der Präsident oder die Präsidentin beruft die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen auf Vorschlag des Senats im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat. Hierbei ist er oder sie grundsätzlich an die Reihung im Berufungsvorschlag gebunden. Er oder sie kann von dem Berufungsvorschlag nur in Ausnahmefällen und aus besonderem Grund abweichen. Zur beabsichtigten

Abweichung ist das Einvernehmen des Stiftungsrates einzuholen.

(2) Bestehen gegen den Berufungsvorschlag schriftlich begründete rechtliche Bedenken seitens des Präsidenten oder der Präsidentin oder lehnen die Vorgeschlagenen den an sie ergangenen Ruf ab, wird der Berufungsvorschlag in die Fakultät zurückgegeben und die Fakultät aufgefordert, einen neuen Berufungsvorschlag vorzulegen oder über die erneute Ausschreibung zu beschließen. Nach einer schriftlich begründeten Entscheidung des Präsidenten oder der Präsidentin, keinen der Bewerber oder keine der Bewerberinnen auf der Berufsliste zu berufen, hat die Fakultät einen neuen Berufungsvorschlag einzureichen. Auf Antrag der Berufungskommission kann der Fakultätsrat die Berücksichtigung von bereits vorliegenden Bewerbungen im neuen Berufungsvorschlag beschließen. Soweit keine geeigneten Bewerbungen vorliegen, ist die Stelle erneut auszuschreiben.

(3) Der Präsident oder die Präsidentin erteilt den Ruf zur Besetzung der freien Hochschullehrerstelle oder Hochschullehrerinnenstelle. In dem Ruferteilungsschreiben an den Bewerber oder die Bewerberin ist dieser oder diese über das weitere Verfahren zur Besetzung der Stelle an der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) zu informieren. Die Rufannahme ist im Einvernehmen mit der Fakultät angemessen zu befristen. Soweit die gesetzte Frist nicht vom Präsidenten oder der Präsidentin verlängert wird, gilt der Ruf nach Ablauf der Frist als abgelehnt. Wird der zuletzt erteilte Ruf nach Ausschöpfen der Berufsliste nicht innerhalb von 6 Monaten angenommen, gilt das Berufungsverfahren als unerledigt abgeschlossen.

(4) In dem Auswahlverfahren nicht berücksichtigte Bewerber und Bewerberinnen werden durch den Dekan oder die Dekanin unverzüglich über ihre Nichtberücksichtigung nach der Annahme des erteilten Rufes aufgrund der

abgeschlossenen Berufungsverhandlungen informiert. Das Schreiben enthält eine Mitteilung über den Ausgang des Verfahrens, den Namen der zu ernennenden Person, den (voraussichtlichen) Ernennungs- bzw. Einstellungstermin und die Gründe der Entscheidung, Die Bewerbungsunterlagen sind frühestens 3 Monate nach Ernennung bzw. Einstellung in dem betreffenden Berufungsverfahren auf Wunsch der Bewerber und Bewerberinnen im Falle postalisch eingereichter Bewerbungsunterlagen zurückzusenden bzw. zu vernichten.

§ 13 Ernennung

Nach erfolgreich durchgeführten Berufungsgesprächen sowie der schriftlichen Rufannahme gegenüber dem Präsidenten oder der Präsidentin durch den Bewerber oder die Bewerberin wird das Einstellungs- und Ernennungsverfahren eingeleitet. Der Präsident oder die Präsidentin nimmt die Ernennung vor.

§ 14 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Diese Berufungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Berufungssatzung vom 03.05.2017 außer Kraft.

(2) Gemäß § 17 S. 8 StiftG-EUV bedarf die Berufungssatzung der Zustimmung des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums.